



unGEBÜHRend

Gedanken der Aufsicht
zu den Kosten der beruflichen Vorsorge

PPCmetrics Jahrestagung, 13. Dezember 2019

Barbara Reichlin Radtke, Geschäftsleiterin ZBSA
Hansueli Halter, Bereichsleiter Revision ZBSA



Inhalt

1. Un...

1.1 Fälle überhöhter Kosten

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1.3 Rolle der Aufsicht

2. GEBÜHR

2.1 Case Study

2.2 Drittvergütungen

2.3 Umsetzung in der Vermögensverwaltung

2.4 Umsetzung bei Versicherungsbrokern

2.5 Umsetzung in der Geschäftsführung

3. ..end - Zusammenfassung



1.1 Fälle überhöhter Kosten

Beispiel 1

Konzern X unterhält zwei Vorsorgeeinrichtungen

- Registrierte Vorsorgeeinrichtung X mit 500 Versicherten. Verwaltung durch Stifterfirma mit jährlichen Kosten von CHF 120'000, die der Vorsorgeeinrichtung in Rechnung gestellt werden.
- Patronaler Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Bilanzsumme CHF 6 Mio. Verwaltung durch Stifterfirma mit jährlichen Kosten von CHF 120'000.
- Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Aufwand und konnte nicht begründet werden.

Fazit patronaler Wohlfahrtsfonds:

Verwaltungskosten \approx Arbeitgeberbeiträge

Vorsorgeeinrichtung X
Bilanz

Aktiven 50 Mio.	ASK + DK 45 Mio.
	WSR 5

Verwaltungskosten:

CHF 120'000 p.a.
0.24% der Assets
CHF 240/Versicherter

Wohlfahrtsfonds X
Bilanz

Aktiven 6 Mio.	Freie Mittel 6 Mio.
-------------------	---------------------------

Verwaltungskosten:

CHF 120'000 p.a.
2% der Assets



1.1 Fälle überhöhter Kosten

Beispiel 2

- Freizügigkeitsstiftung B wirbt mit tiefen Verwaltungskosten.
- Im Kostenreglement steht, dass die Stiftung keine Retrozessionen vereinnahmt und diese an den Destinatär weiterleitet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Die Betriebsrechnung weist gar keine Verwaltungskosten aus.
- Arbeitet hier jemand gratis? To good to be true...
- Die einverlangten Verträge zeigen, dass qualifizierte Verzichte über die Rückerstattung von Retrozessionen nicht wie im Kostenreglement stipuliert die Ausnahme, sondern die Regel sind.

Fazit: ungenügend Transparenz



1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen BVG	Kommentar
<p>Art. 51b Abs. 2 BVG – Integrität und Loyalität der Verantwortlichen</p> <p>Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.</p>	<p>Treuhänderische Sorgfaltspflicht schliesst Qualität und Kosten mit ein.</p> <p>Anspruch, dass gar kein Interessenkonflikt entsteht.</p>
<p>Art. 51c Abs. 1 BVG – Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden</p> <p>Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.</p>	<p>Keine absoluten Vorgaben, womit ein Ermessensspielraum bezüglich Marktüblichkeit entsteht.</p>
<p>Art. 52 Abs. 1 BVG – Verantwortlichkeit</p> <p>Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.</p>	<p>Regressmöglichkeit bei Fehlverhalten.</p>



1.2 Gesetzliche Grundlagen: Direkte Kosten

Gesetzliche Grundlagen BVV2	Kommentar
<p data-bbox="175 522 888 562">Art. 48a Abs. 1 BVV2 – Verwaltungskosten</p> <p data-bbox="175 612 741 694">Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen:</p> <ul data-bbox="175 746 931 1093" style="list-style-type: none">a. Die Kosten für die allgemeine Verwaltungb. Die Kosten für die Vermögensverwaltungc. Die Kosten für Marketing und Werbungd. Die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeite. Die Kosten für die Revisionsstelle und den Experten für beruflich Vorsorgef. Die Kosten für die Aufsichtsbehörden	<p data-bbox="981 612 1727 694">Fokus liegt auf transparenter Darstellung der Höhe der Kosten je Dienstleister.</p> <p data-bbox="981 746 1736 825">Zudem Bruttoprinzip in der Buchhaltung nach Art. 958c OR:</p> <ul data-bbox="981 836 1742 1093" style="list-style-type: none">• Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.• Das Verbot bezieht sich auch auf artgleiche Aufwendungen und Erträge und auch auf solche mit engem kausalem Zusammenhang.



1.2 Gesetzliche Grundlagen: Vermögensverwaltungskosten

Gesetzliche Grundlagen BVV2	Kommentar
<p>Art. 48a Abs. 3 BVV2 – Verwaltungskosten</p> <p>Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden.</p> <p>(...)</p> <p>Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.</p>	<p>Vermögensverwaltungskosten erhalten erhöhte gesetzgeberische Aufmerksamkeit.</p> <p>Separate Weisung der OAK BV W 02/2013.</p> <p>Transparente Darstellung der nicht erhebenden Kosten.</p>



1.2 Gesetzliche Grundlagen: Indirekte Kosten

Gesetzliche Grundlagen BVV2	Kommentar
<p>Art. 48h – Vermeidung von Interessenkonflikten</p> <p>Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betreuten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.</p> <p>Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.</p>	<p>Der Stiftungsrat muss unabhängig über die Auftragsvergabe entscheiden können.</p> <p>Auftragsrecht erlaubt jederzeitige Kündigung. Eine Abweichung vom jederzeitigen Kündigungsrecht muss folglich im Interesse der Vorsorgeeinrichtung sein. Beispiel operative Umsetzung beim Wechsel der Versichertenverwaltung.</p>
<p>Art. 48i – Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden</p> <p>Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.</p>	<p>Ab wann ist ein Geschäft bedeutend?</p> <ul style="list-style-type: none">• Orientierung am Begriff der Wesentlichkeit der Revisionsstelle.• Beurteilung nur möglich, wenn Marktwert bekannt. <p>Konkurrenzofferten aufgrund Wortlaut zwingend.</p>



1.2 Gesetzliche Grundlagen: Indirekte Kosten

Gesetzliche Grundlagen BVV2	Kommentar
<p>Art. 48k – Abgabe von Vermögensvorteilen</p> <p>¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.</p>	<p>Nicht nur Vermögensverwaltung sondern auch Verwaltung und Geschäftsführung.</p> <p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Art und Weise der Entschädigung• deren Höhe eindeutig bestimmbar• schriftlich <p>Ablieferungspflicht für darüber hinaus gehende Vorteile.</p>

1.2 Gesetzliche Grundlagen: Indirekte Kosten

Gesetzliche Grundlagen BVV2	Kommentar
<p>Art. 48k – Abgabe von Vermögensvorteilen</p> <p>² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.</p>	<p>Eigener zweiter Absatz für Versicherungsbroker.</p> <p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beim ersten Kundenkontakt, d.h. Courtage vorgängig zum Vertragsabschluss• Art und Weise zwingend schriftlich zu regeln und• der Vorsorgeeinrichtung (und somit auch der Vorsorgekommission) und dem Arbeitgeber offenzulegen. <p>Auch anwendbar wenn die Verwaltung eine Rückversicherungsofferte besorgt?</p>



1.2 Gesetzliche Grundlagen: Aufsichtsmittel

Gesetzliche Grundlagen ZGB / BVG	Kommentar
<p>Art. 84 ZGB</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.</p>	<p>Art. 62 BVG, Aufgaben der Aufsicht, lehnt sich stark an ZGB an.</p> <p>Fälle nicht zweckkonformer Verwendung können somit geahndet werden.</p>
<p>Art. 62a BVG – Aufsichtsmittel</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Auskunft oder sachdienliche Unterlagen verlangen,b. Dem obersten Organ, der Revisionsstelle, dem Experte für berufliche Vorsorge Weisung erteilen,c. Gutachten anordnen;d. Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufheben;e. Ersatzvornahmen anordnen;f. ...	<p>Aufsicht hat Mittel, Auffälligkeiten rund um Kostenhöhe und Entschädigungsmodell abzuklären und allfällige festgestellte Mängel zu beheben.</p>



1.2 Gesetzliche Grundlagen

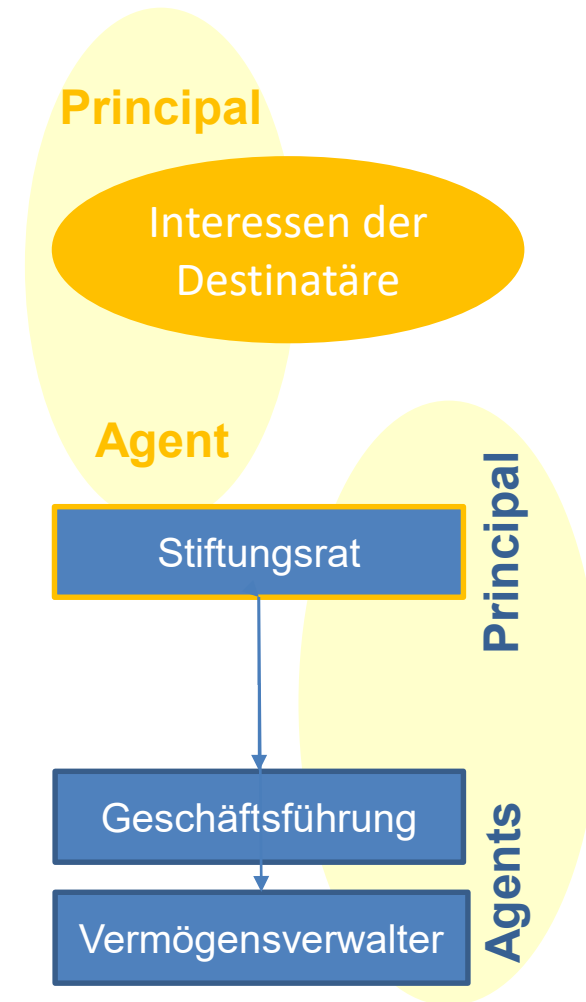
Feststellungen

- Keine Vorgaben zu Kostenhöhe, aber qualitative Vorgaben:
 - Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung,
 - Vertragslaufzeit,
 - Interessenkonflikte, Transaktionen mit Nahestehenden,
- Vorgaben zum transparenten Ausweis.
- Vermögensverwaltungskosten werden detaillierter reguliert als andere Kostenkomponenten.
- Somit besteht Handlungsspielraum nicht den billigsten Anbieter sondern den Vorteilhaftesten zu wählen.



1.3 Rolle der Aufsicht

- Aufsicht, nicht Preisüberwacher.
- Fälle nicht konformer Verwendung von Stiftungsgeldern werden geahndet.
- Transparenz im Kostenausweis durchsetzen:
 - Verwaltungskosten,
 - Vermögensverwaltungskosten, TER-Kosten, Transparenzquote, Performance,
 - Kostenreglemente.
- Gesetzeskonformität von Stiftungsurkunde und Organisation sicherstellen. Bezüglich Kosten sind insbesondere:
 - Unabhängige Wahlverfahren,
 - Instruktion, Überwachung und Steuerung der Dienstleister durch Stiftungsrat,
 - Offert- und Ausschreibeverfahren,
 - Entschädigung der Gremien und
 - transparente Information der Vorsorgekommission und Destinatäre relevant.
- Beurteilung der Führungsrolle des Stiftungsrats.



Inhalt

1. Un...

1.1 Fälle überhöhter Kosten

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1.3 Rolle der Aufsicht

2. GEBÜHR

2.1 Case Study

2.2 Drittvergütungen

2.3 Umsetzung in der Vermögensverwaltung

2.4 Umsetzung bei Versicherungsbrokern

2.5 Umsetzung in der Geschäftsführung

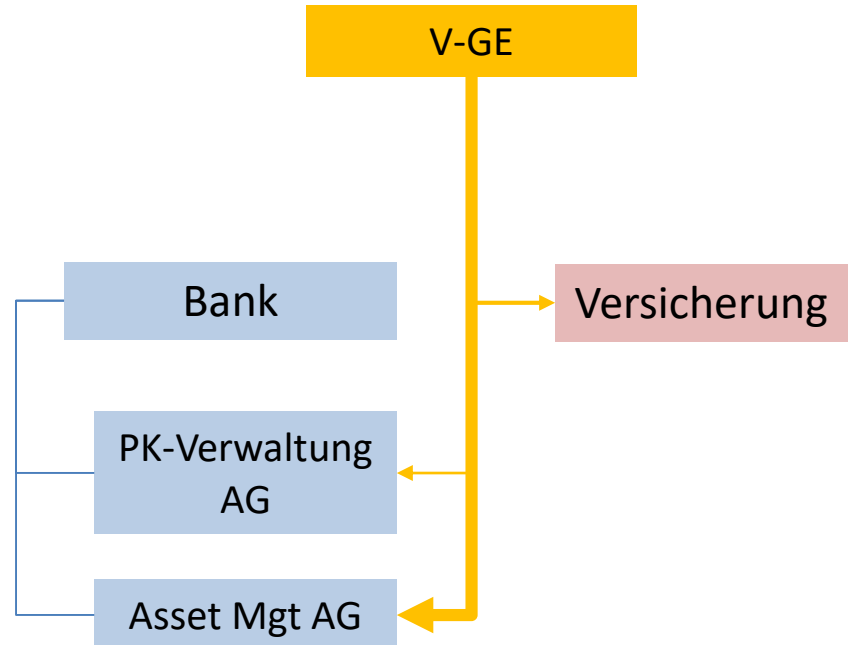
3. ..end - Zusammenfassung



2.1 Case Study

Beispiel 3

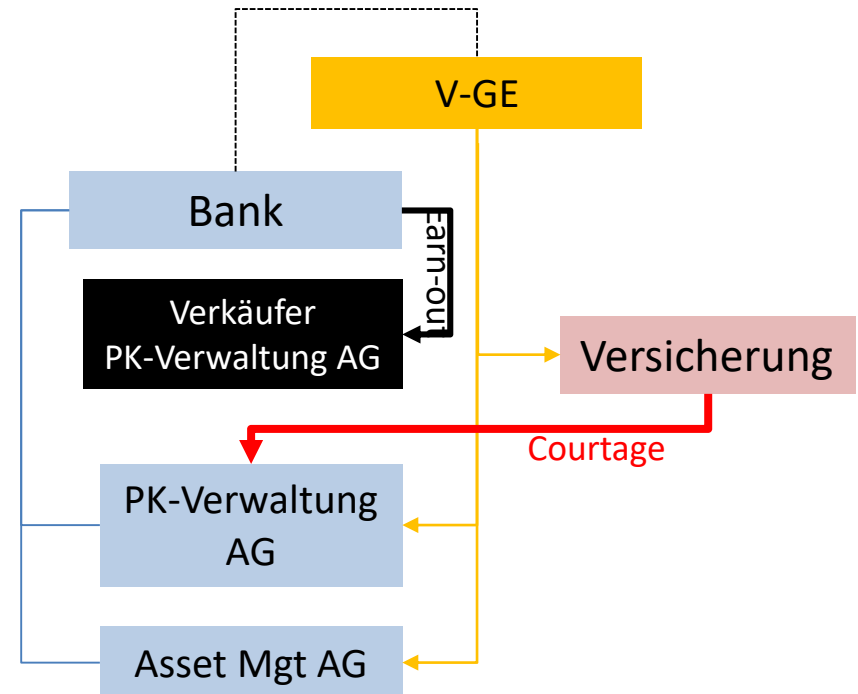
- Bank B «betreibt» eine Gemeinschaftseinrichtung für die sie über zwei getrennte Rechtseinheiten die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung erbringt.
- Risiken Tod und Invalidität sind kongruent bei der Versicherung rückgedeckt.
- Die Verwaltungskosten sind unter-, die Vermögensverwaltungskosten überdurchschnittlich. Aktive Vermögensverwaltung, mit unterdurchschnittlicher Performance.
- Versicherungsprämie unauffällig.



2.1 Case Study

Beispiel 3

- Vermögensverwaltungsmandat wurde noch nie ausgeschrieben, aber pauschale Kostenvergleiche.
- Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch die Bank B vor einigen Jahren käuflich, mit einem earn-out Modell, erworben.
- Bank B stellt gleichzeitig einen externen AN-Vertreter im Stiftungsrat.
- Rückversicherungsvertrag wird regelmässig ausgeschrieben, wobei das heutige Courtage Modell effektiv das günstigste war.
- Courtage der Rückversicherung fliesst an Verwaltungsgesellschaft.



2.2 Drittvergütungen

Gesetzliche Grundlagen BVV2

Art. 48k – Abgabe von Vermögensvorteilen

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

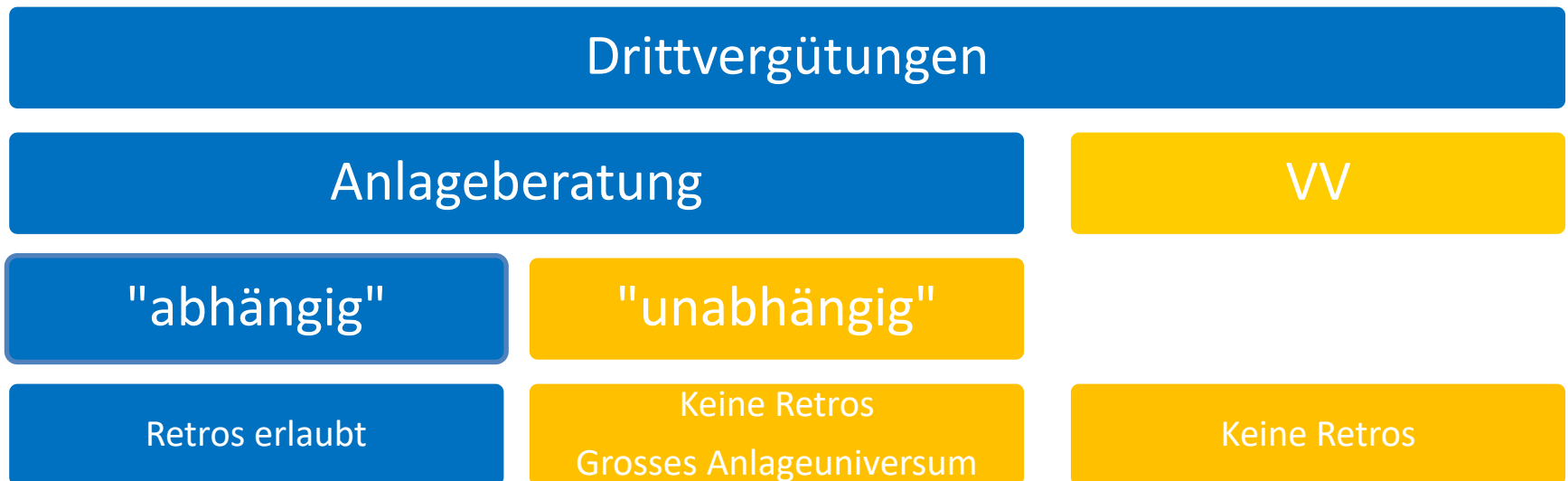
² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.



2.2 Drittvergütungen: BGE

BGE	Konstellation	Kernaussagen
132 III 460 (2006)		<ul style="list-style-type: none"> Retros stehen in Zusammenhang mit Vermögensverwaltung. OR 400 bestimmt Herausgabepflicht (dispositiv). Verzicht auf Rückerstattung möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - vollständig und korrekt informiert, - Verzichtswille muss klar hervorgehen.
137 III 393 (2011)		<p>Konkretisierung der Anforderungen des Verzichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> Berechnungsgrundlage / Eckwerte offenlegen, Größenordnung muss bekannt sein (der Kunde kann die Kostenstruktur erfassen und den Interessenkonflikt erkennen).
138 III 755 (2012)		<ul style="list-style-type: none"> Bestandspflegekommissionen (BPK) gehören dem Kunden, falls ein innerer Zusammenhang mit dem VV-Vertrag besteht. Innerer Zusammenhang besteht bei Interessenskonflikt. Herausgabepflicht besteht auch für konzerninterne Vergütungen. Bank kann eigene Kosten (sofern nachweisbar) vom Entschädigungsanspruch abziehen.

2.2 Drittvergütungen unter MiFID II



2.2 Drittvergütungen unter FIDLEG ab 1.1.2020

Art. 26 FIDLEG – Entschädigungen durch Dritte

Drittvergütungen

Offenlegung

Weitergabe

Art. 8 FIDLEG – Informationspflichten: Inhalt und Form der Information

2 Sie informieren zusätzlich über:

(...)

- b. die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte,
- c. das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.



2.3 Umsetzung in der Vermögensverwaltung

- Umgang und Offenlegung relativ klar:
 - Grundsatz Auftragsrecht:
Ein Auftrag hat einen Auftragnehmer und einen –geber
 - Bei Retrozessionen:
Transparenz und qualifizierter Verzicht nach Praxis BGE
- Stiftungsrat ist in der Pflicht, denn Kosten gehen zu Lasten Performance. Und Performance ist – unabhängig vom Anbieter - mess- und vergleichbar.
- Zusätzlich fällt Vermögensverwalter unter Art. 51b BVG:
 - treuhänderische Sorgfaltspflicht,
 - Tätigkeit im Interesse der Versicherten.
- Markt spielen lassen und periodisch ausschreiben.



2.4 Umsetzung

Versicherungsbroker

- Betrifft sowohl Einkauf der Rückversicherungsleistung durch Vorsorgeeinrichtung wie Vertrieb ihres Angebots.
- Courtagen im Versicherungsgeschäft nach wie vor üblich, Kontroverse zur Zeit im Gang.
- Vermögensverwaltung hat Diskussion um Retrozessionen zu einem guten Teil hinter sich.
- Anwendung der Grundsätze aus der Vermögensverwaltung:
 - Bei Courtagen*
 - Offenlegung der Courtage beim ersten Kundenkontakt (Art. 48k Abs. 2 BVV2),
 - Transparenz analog BGE 137 III 393: Berechnungsgrundlagen/Eckwerte, Grössenordnung/Interessenkonflikt,
 - Problem der vorselektierten Auswahl bleibt bestehen, auch diesbezüglich besteht der Anspruch, dass der mögliche Interessenkonflikt durch die Vorsorgeeinrichtung erkannt werden kann.
 - Ohne Courtagen*
 - Broker wird durch Vorsorgeeinrichtung entschädigt.



2.5 Umsetzung

Geschäftsführung / Verwaltung

- Grundsätze des Auftragsrechts ebenfalls anwendbar
- Bisher kaum öffentliche Aufmerksamkeit, aber was wäre wenn Geschäftsführung ebenfalls von Dritten entschädigt würde (bspw. Rückversicherung, Case Manager, Vertrauensarzt, Freizügigkeitsstiftung...)?
- Problemstellung vergleichbar mit Vermögensverwaltung: Kostentransparenz, Interessenkonflikte.
- Zusätzlich fällt die Geschäftsführung ebenfalls unter Art. 51b BVG:
 - treuhänderische Sorgfaltspflicht,
 - Tätigkeit im Interesse der Versicherten.
- Kostentransparenz nach Art. 48a BVV2 erforderlich.
- Somit Drittvergütungen kaum statthaft und Anwendung der Transparenzgrundsätze aus der Vermögensverwaltung.
 - Offenlegung der Drittvergütungen und
 - Weiterleitung der Drittvergütungen.



3. ...end: Zusammenfassung

- Aufsicht ahndet Missbräuche, sorgt für Transparenz und trägt bei, dass oberstes Organ seine unabhängige Führungsrolle wahrnehmen kann.
- Umgang mit Retrozessionen in der Vermögensverwaltung weitgehend geklärt:
 - Kein Verbot in Vermögensverwaltung, aber hohe Anforderungen an Transparenz und Verzichtswille,
 - Das neue FIDLEG bestätigt die bisherige Rechtspraxis.
- Anwendung der bisherigen Erkenntnisse aus Vermögensverwaltung für andere Geschäftsfelder wie Versicherungsbroker und Geschäftsführung.
- Regelmässige Beurteilung und Ausschreibung der Mandate durch Stiftungsrat. Gilt auch für bank- und versicherungsnahe Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen.
- Es besteht Raum nicht den billigsten aber den vorteilhaftesten Anbieter auszuwählen.



3. ...end: Kontaktdaten

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Bundesplatz 14

6002 Luzern

www.zbsa.ch

info@zbsa.ch

Barbara Reichlin Radtke

Geschäftsleiterin

041 288 65 20

barbara.reichlin@zbsa.ch

Hansueli Halter

Bereichsleiter Revision

041 228 65 22

hansueli.halter@zbsa.ch

